

Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Otternhagen
Innenbereichssatzung gemäß § 34 Abs. 2 BBauG
bzw. § 34 Abs. 4 BauGB

Satzung der Stadt Neustadt a. Rbge. über die Abgrenzung von Teilen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles im Stadtteil Otternhagen der Stadt Neustadt a. Rbge.

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.06.1986 (Nds. GVBl. S. 229) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie des § 34 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. S. 2253) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung am 02.05.1991 beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Gegenstand

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt die grau angelegten Grundstücke im als Bestandteil der Satzung geltenden beiliegenden Lageplan.

Die in diesem Geltungsbereich liegenden Grundstücke bilden im Zusammenhang bebaute Ortsteile im Sinne § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB, soweit nicht nach Inkrafttreten dieser Satzung ein qualifizierter Bebauungsplan gemäß § 30 BauGB rechtskräftig wird, dessen Festsetzungen dann allein für die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben maßgeblich sind.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Neustadt a. Rbge., den 06.05.1991

STADT NEUSTADT A. RBGE.

gez. HAHN
Bürgermeister



gez. RÖHDE
Stadtdirektor



